

Mitteilung des Senats vom 31. Juli 2018

Bericht des Senats gemäß § 12 BremIFG

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den "Zweiten Bericht des Senats gemäß § 12 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes über die Veröffentlichungen nach § 11" mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Die Senatorin für Finanzen

Zweiter Bericht des Senats gemäß § 12 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) über die Veröffentlichungen nach § 11

Impressum

Herausgeberin

Senatorin für Finanzen

Abteilung 4 - Zentrales IT-Management und Digitalisierung öffentlicher Dienste

Rudolf-Hilferding-Platz 1

28195 Bremen

Kontaktadresse

Senatorin für Finanzen

Abteilung 4 - Zentrales IT-Management und Digitalisierung öffentlicher Dienste

Referat 40 – IT-Recht und Compliance

Rudolf-Hilferding-Platz 1

28195 Bremen

E-Mail: office-Abteilung4.@finanzen.bremen.de

URL: www.finanzen.bremen.de

Autorin/Autor: Dr. Martin Hagen, Carola Heilemann-Jeschke, Heike Richardt



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung folgender ggf. enthaltener Inhalte

- Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen
- Titelbild
- Bildschirmfotos aus dem Internet
- Personenbezogene Daten
- Unrechtmäßig veröffentlichtes Material

1	Einleitung	5
1.1	Berichtsanlass	5
1.2	Auswertungsgrundlagen	7
2	Entwicklung der Veröffentlichungszahlen	8
2.1	Art der veröffentlichten Dokumente	8
2.1.1	Anzahl der veröffentlichten Dokumente	9
2.1.2	Anzahl der veröffentlichten Verträge und Vereinbarungen	10
2.1.3	Anzahl der erfassten Dokumente nach Verwaltungseinheiten	11
2.1.4	Nutzungszahlen - Anzahl der Abrufe	12
2.1.5	Entwicklung der Abrufzahlen im Berichtszeitraum	12
2.1.6	Die 100 meistgesuchten Dokumente im Berichtszeitraum	13
2.2	Anzahl der Anträge nach BremIFG	19
2.3	Entwicklung der Veröffentlichungszahlen seit Beginn der Veröffentlichungspflicht	21
2.4	Entwicklung der Veröffentlichungszahlen im Verlauf des letzten Kalenderjahres	23
3	Sachstand aus dem Umsetzungsprojekt	23
3.1	Handlungsfelder Technik & Organisation	23
3.1.1	Entwicklung eines softwaregestützten Prozesses für die Veröffentlichung	23
3.1.2	Entwicklung eines Moduls für die Veröffentlichung von IFG-Anträgen	25
3.2	Umgesetzte Maßnahmen im Bereich Organisation	26
3.3	Qualifizierung und Fortbildung	27
3.3.1	Handlungsfeld Recht	27
3.3.2	Schaffung von Rechtssicherheit	28
3.3.3	Verbesserung der Zusammenarbeit	28
3.4	Ausblick	30

1 Einleitung

1.1 Berichtsanlass

Am 28.04.2015 hat die Bremische Bürgerschaft das Zweite Gesetz zur Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes verkündet (Drs. 18/1677, BremGBl. 2015, 274), kurz BremIFG.

§ 12 BremIFG regelt folgende Berichtspflicht:

„Der Senat berichtet der Bürgerschaft jährlich über die Veröffentlichungen nach § 11.“

§ 11 BremIFG regelt folgende Veröffentlichungspflichten:

„(1) Die Behörden haben Verzeichnisse zu führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.

(2) Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unverzüglich allgemein zugänglich zu machen.

(3) Jede öffentliche Stelle hat insbesondere die von ihr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassenen oder geänderten Verwaltungsvorschriften von allgemeinem Interesse unverzüglich zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.

(4) Die Behörden haben die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Pläne, Verzeichnisse und Verwaltungsvorschriften sowie weitere geeignete Informationen ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in elektronischer Form unverzüglich allgemein zugänglich zu machen und unverzüglich an das elektronische Informationsregister nach Absatz 5 zu melden.

Weitere geeignete Informationen sind insbesondere

1. Handlungsempfehlungen,
2. Statistiken, Gutachten, Berichte,
3. Broschüren,
4. Haushaltspläne, Stellenpläne und Bewirtschaftungspläne,
5. Studien, Subventions- und Zuwendungsvergaben,

-
6. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide gemäß der Baugenehmigungsstatistik sowie die Flurstücknummer, mit Ausnahme von reiner Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten,
 7. Verbraucherinformationen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation,
 8. bei den Behörden vorhandene gerichtliche Entscheidungen,
 9. Informationen, zu denen bereits nach diesem Gesetz Zugang gewährt worden ist,
 10. Senatsvorlagen nach Beschlussfassung und Mitteilungen an die Bürgerschaft,
 11. Unterlagen, Protokolle und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen,
 12. Entgeltvereinbarungen sowie
 13. wesentliche Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene.

(4a) Absatz 4 Satz 1 gilt auch für Verträge der Daseinsvorsorge, die ab dem 12. März 2011 geschlossen werden sowie für Vergütungsverträge für die Erstellung von Gutachten ab einem Gegenstandswert von 5.000 Euro und für sonstige Verträge ab einem Gegenstandswert von 50.000 Euro, die ab dem 5. Mai 2015 geschlossen werden. Wurden zwischen denselben Vertragspartnern innerhalb eines Kalenderjahres Vergütungsverträge mit einem Gegenstandswert von insgesamt mehr als 50.000 Euro abgeschlossen, findet ebenfalls Absatz 4 Satz 1 Anwendung. Hierauf weist die Stelle im Sinne von § 1 Absatz 1 vor Abschluss des Vertrages hin. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.

(5) Die Behörden und öffentlichen Stellen haben alle in Schriftform oder in elektronischer Form an sie gerichteten Anträge auf Informationszugang unverzüglich zu veröffentlichen und dem zentralen Informationsregister nach Absatz 6 zu melden. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

Diese Berichtspflicht wurde durch § 5 der Verordnung über die Veröffentlichungspflichten und die Berichtspflicht nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 22.03.2016 (BremGBI. 2016, 204), kurz BremIFVO, inhaltlich konkretisiert.

Danach hat die Senatorin für Finanzen den Bericht für den Senat vorzubereiten und ihn bis zum 31.03. eines jeden Jahres, erstmals zum 31.03.2017 zu erstellen. In dem Bericht sind auch die Anzahl und die Art der nach § 11 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes veröffentlichten Dokumente sowie die Anzahl ihrer Abrufe anzugeben.

Dieser Berichtspflicht kommt der Senat mit dem folgenden Bericht zum zweiten Mal nach und bittet die Bürgerschaft um Kenntnisnahme. Stichtag für die berichtete Datenlage ist der 31.12.2017, sofern nicht anders angegeben.

1.2 Auswertungsgrundlagen

Das Gesetz verpflichtet alle öffentlichen Stellen, geeignete Informationen (Dokumente und Datensätze) in elektronischer Form allgemein zugänglich zu machen. Diese Dokumente und Datensätze werden auf den dezentralen Internetauftritten zur Verfügung gestellt und mit Metainformationen versehen, um die Auffindbarkeit und Erschließbarkeit im Transparenzportal zu erleichtern. Die Metainformationen werden an das Transparenzportal gesendet, die Quell- bzw. Originaldokumente verbleiben auf den dezentralen Internetauftritten.

Seit 12.04.2017 können die Daten für die Auswertung der im Transparenzportal veröffentlichten IFG-Anträge,¹ der eingestellten Dokumente sowie der Zugriffszahlen auf die Metainformationen der Dokumente im Transparenzportal über ein Statistikmodul monatlich abgerufen werden.

In einer gesonderten Datei werden automatisiert folgende Informationen bereitgestellt:

1. Anzahl der veröffentlichten Metainformationen aufgeteilt nach Art (Dokumententyp), Ressort und Dienststelle.
2. Anzahl der Abrufe (Seitenaufrufe) der veröffentlichten Metainformationen.

Die für den vorgelegten Bericht ermittelten Daten stammen aus dem o.g. Statistikmodul, direkt aus dem Transparenzportal Bremen, in dem unter dem Menüpunkt „Hilfe/Infos“² ebenfalls Nutzungszahlen und Statistiken der eingestellten Dokumente bereitgestellt werden, sowie aus manuell erstellten Tabellen zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 05.12.2017 an den Senat.³

¹ Siehe Ziffer 2.2 dieses Berichts zu Ausführungen zu im Transparenzregister veröffentlichten Anträgen nach dem BremIFG.

² https://www.transparenz.bremen.de/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.101222.de.

³ <https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen53.c.62508.de&asl=bremen02.c.732.de>.

2 Entwicklung der Veröffentlichungszahlen

2.1 Art der veröffentlichten Dokumente

Das Transparenzportal ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern neben einer Volltextsuche auch die Suche nach speziellen Dokumententypen. Aufgrund der Zuweisung konkreter Metadaten erfolgt eine Einteilung in die verschiedenen Rubriken, auf der dann wiederum die statistische Erfassung in "Aktenpläne", "Berichte und Konzepte", "Geschäftsverteilungs- und Organisationspläne", "Gutachten", "Karten, Pläne und Geo-Informationssysteme", "Statistiken", "Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen, Richtlinien und Rundschreiben", "aktuelle Meldungen und Pressemitteilungen", "Gerichtsentscheidungen", "Gesetze und Rechtsverordnungen", "Informationsmaterial und Broschüren", "Senat, Magistrat, Deputationen und Ausschüsse" sowie "Verträge und Vereinbarungen" resultiert.

Diese Kategorisierung wird auch optisch dargestellt und kann somit für die Bürgerinnen und Bürger die Suche nach Dokumenten bestimmter Typen erleichtern.

Gleichzeitig ist die Kategorisierung der Metadaten damit auch Grundlage für die Darstellung der Art der veröffentlichten Dokumente im Sinne des § 5 BremIFVO. Eine mehrfache Zuordnung von Dokumenten zu den oben genannten Dokumententypen hat Auswirkungen auf die ermittelte Anzahl der Dokumente und führt hier unter Umständen zur Unschärfe. Grund hierfür ist, dass nicht alle Veröffentlichungsgegenstände gemäß § 11 BremIFG ein Pendant in den Kategorien des Transparenzportals finden. Hier besteht dringender Anpassungs- und Verbesserungsbedarf, um die zu Berichtszwecken erforderlichen Daten besser und damit zuverlässiger automatisiert auswerten zu können. Dazu werden innerhalb des Projektes Gespräche mit dem zuständigen Produktdienstleister zu führen sein, um technisch die Voraussetzungen zu schaffen, die eine effiziente Datenauswertung ermöglichen.

Die ebenfalls veröffentlichten Anträge nach BremIFG werden im Transparenzportal gesondert unter „Übersicht bereits veröffentlichter Anträge“ aufgeführt und gezählt, vgl. Ziffer 2.2 dieses Berichts.

2.1.1 Anzahl der veröffentlichten Dokumente

Den in § 5 BremIFVO konkretisierten Berichtsanforderungen entsprechend kann mitgeteilt werden, dass zum Stichtag der Berichtserstellung am 31.12.2017 67.681 Dokumente im Transparenzportal veröffentlicht waren und die nachfolgend dargestellte Anzahl von erfassten Dokumententypen zum Transparenzportal gemeldet wurde:

Dokumententypen lt. Kategorisierung im Transparenzportal (Oberkategorien werden im Fettdruck dargestellt)	Anzahl der Veröffentlichungen zum 31.12.2017
Abkommen	30
Aktenpläne	224
Aktuelle Meldungen und Pressemitteilungen	28.113
Amtsblatt	2
Beiratsinformationen und Protokolle	773
Bekanntmachungen	807
Berichte und Konzepte	3.654
Dienstvereinbarungen	39
Gerichtsentscheidungen	960
Geschäftsverteilungs- und Organisationspläne	799
Gesetze und Rechtsverordnungen	6.580
Gutachten	521
Informationsmaterial und Broschüren	18.979
Karten, Pläne und Geo-Informationssysteme	2.890
Rundschreiben	84
Satzungen	104
Senat, Magistrat, Deputation und Ausschüsse	8.868
Staatsverträge	150
Statistiken	2.750
Verträge und Vereinbarungen	612

Verwaltungsvorschriften	496
Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen, Richtlinien und Rundschreiben	4.069

Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, Dokumente auch mehreren Kategorien zuzuordnen. Daher sind die hier ausgewiesenen Werte in der Summe höher als die Summe der insgesamt eingestellten Dokumente.

2.1.2 Anzahl der veröffentlichten Verträge und Vereinbarungen

Ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit und der Medien besteht nach wie vor an der Veröffentlichung von Verträgen und Vereinbarungen der öffentlichen Hand. Hierzu erfolgte auch im Berichtsjahr erneut eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 5.12.2017 an den Senat. Die Fragen hat der Senat im Februar 2018 beantwortet und im Transparenzportal veröffentlicht.

Ausweislich der händisch bei den Ressorts ermittelten Daten zum Ende Januar 2017,⁴ ergibt sich eine Anzahl von 450 Verträgen, die der Veröffentlichungspflicht unterliegen. Die zum 31.12.2017 ermittelte Anzahl von Vereinbarungen und Verträgen anhand des Statistikmoduls zum Bremischen Transparenzportal beträgt 612. Die fehlende Deckungsgleichheit beider Zahlen ist den unterschiedlichen Ermittlungsmethoden und einer möglichen Unschärfe in der Zuordnung der Metadaten (Kategorien) geschuldet. Festzustellen ist - unabhängig von der Ermittlungsmethode - ein deutlicher Anstieg der veröffentlichten Verträge und Vereinbarungen im Verhältnis zum letzten Berichtszeitraum.

⁴ <https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen53.c.62508.de&asl=bremen02.c.732.de>.

2.1.3 Anzahl der erfassten Dokumente nach Verwaltungseinheiten

Die im Transparenzregister erfassten Dokumente teilen sich wie folgt auf die nachgenannten Verwaltungseinheiten auf:

Verwaltungseinheit	Zahl
Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF)	158
Der Landesbehindertenbeauftragte	856
Der Senator für Inneres	5.887
Der Senator für Justiz und Verfassung	2.127
Der Senator für Kultur	1.283
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	4.760
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	3.599
Die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit	69
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	444
Die Senatorin für Finanzen	5.677
Die Senatorin für Kinder und Bildung	10.891
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	4.685
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz	1.804
Die Senatskommissarin für den Datenschutz	19
Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen	1.006
Magistrat der Stadt Bremerhaven	2.423
Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen	91
Senatskanzlei	21.040
Staatsgerichtshof	13
z.Zt. ohne Angabe	849
Gesamt:	67.681

2.1.4 Nutzungszahlen - Anzahl der Abrufe

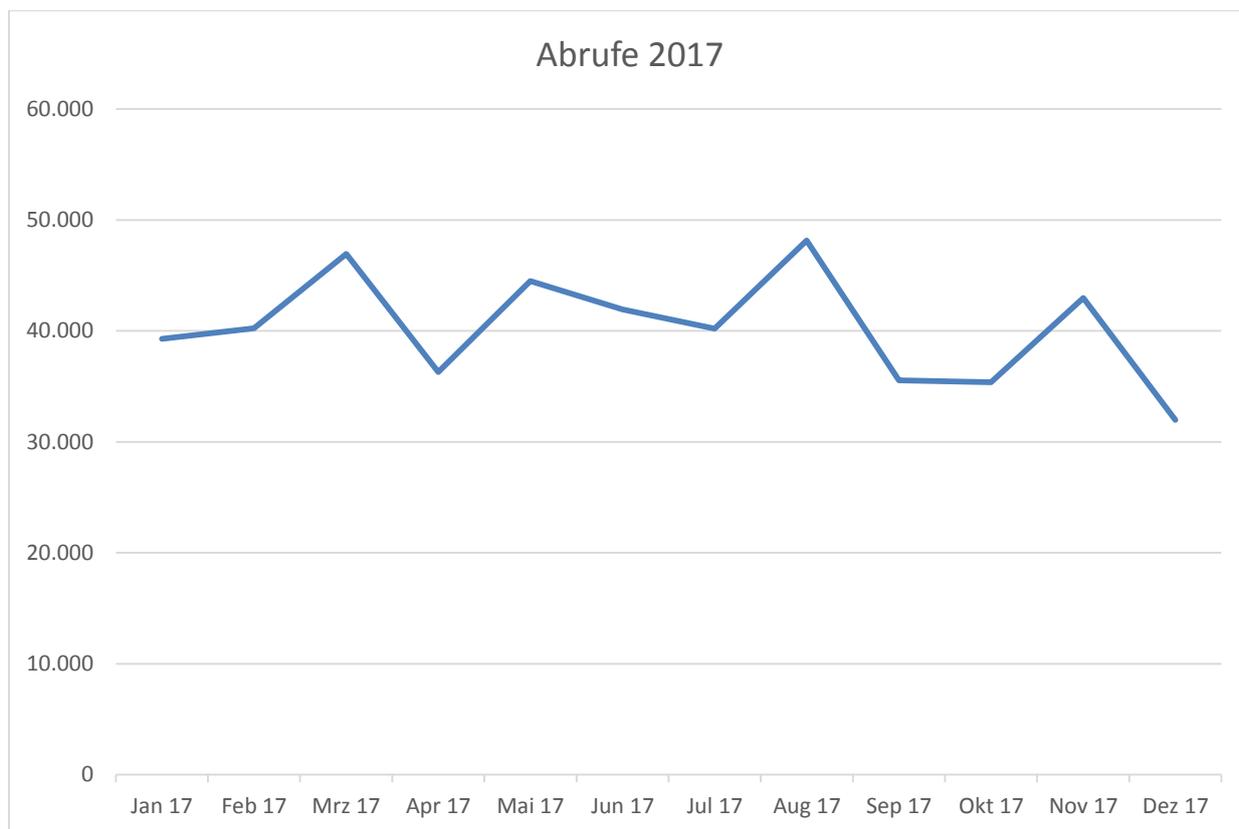
Seit Januar 2016 werden die Anzahl der Seitenaufrufe, der Seiten- und Dokumenteninformationen des Transparenzportals Bremen sowie die Anzahl der eingestellten Dokumente direkt auf www.transparenz.bremen.de zur Verfügung gestellt.

Diese Abrufzahlen stellen jedoch nicht die Anzahl der tatsächlichen Abrufe insgesamt dar, da die Dokumente auf den dezentralen Internetauftritten der bremischen Behörden verortet sind und diese auch auf anderen Wegen aufgerufen werden können (über andere Suchmaschinen, Verlinkungen usw.).⁵ Die tatsächlichen Abrufzahlen werden daher wesentlich höher sein.

2.1.5 Entwicklung der Abrufzahlen im Berichtszeitraum

Monat	Anzahl der Seitenaufrufe
Januar 2017	39.298
Februar 2017	40.232
März 2017	46.952
April 2017	36.302
Mai 2017	44.484
Juni 2017	41.940
Juli 2017	40.206
August 2017	48.144
September 2017	35.539
Oktober 2017	35.365
November 2017	42.957
Dezember 2017	31.980

⁵ https://www.transparenz.bremen.de/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.101222.de, aufgerufen am 12.04.2018.



2.1.6 Die 100 meistgesuchten Dokumente im Berichtszeitraum

Die Auswertung der Seitenansichten für den Berichtszeitraum zeigt, welche Themen und Kategorien im Transparenzportal am beliebtesten sind, am häufigsten angeklickt und besucht werden.

Ausweislich der nachfolgenden Tabelle handelt es sich dabei im Wesentlichen um Vorschriften im weitesten Sinne und um Rundschreiben. Hintergrund hierfür ist vor allem die Nutzung des Transparenz- bzw. Vorschriftenportals durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bremer Verwaltung als Gesetzessammlung. Eine Veröffentlichung von Abrufzahlen der meistgesuchten Dokumente in folgenden Jahresberichten erscheint daher entbehrlich.

Rang	Titel	Aufrufe
1	Bremisches Beamtengesetz (BremBG) vom 22. Dezember 2009	2318
2	Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (VV-LHO)	1705

Rang	Titel	Aufrufe
3	Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung - LHO) vom 25. Mai 1971	1505
4	Gesetz über die Versorgung der bremischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter (Bremisches Beamtenversorgungsgesetz - BremBeamtVG) vom 4. November 2014	1209
5	Verordnung über den Urlaub für bremische Beamte und Richter (Bremische Urlaubsverordnung - BremUrIVO) in der Fassung vom 27. Juni 1979	1053
6	Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) in der Fassung vom 6. Dezember 2001	1015
7	Bremisches Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999	947
8	Rundschreiben der Senatorin für Finanzen Nr. 15	803
9	Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979	779
10	Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bremische Beihilfeverordnung - BremBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2005	757
11	Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005	755
12	Bremisches Reisekostengesetz (BremRKG) vom 24. Februar 2009	747
13	Bremische Landesbauordnung vom 6. Oktober 2009	732
14	Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2003	700
15	Verordnung über die Laufbahnen der bremischen Beamtinnen und Beamten (Bremische Laufbahnverordnung - BremLVO) vom 9. März 2010	695
16	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz - BremIFG) vom 16. Mai 2006	680
17	Gesetz über die Besoldung der bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Bremisches Besoldungsgesetz - BremBesG) vom 20. Dezember 2016	620
18	Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 9. Mai 2007	591
19	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 19. Dezember 2000	557
19	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947	557
21	Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24. November 2009	537

Rang	Titel	Aufrufe
22	Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG) vom 21. Juni 2016	512
23	Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) vom 20. Dezember 1976	480
24	Bremisches Wassergesetz (BremWG) vom 12. April 2011	477
25	Rundschreiben der Senatorin für Finanzen Nr. 01	437
25	Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003	437
27	Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) vom 3. Dezember 2015	416
28	Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG) vom 19. Dezember 2000	401
29	Rundschreiben der Senatorin für Finanzen Nr. 06	392
30	Verordnung über die Aufgaben der Lehrkräfte und Lehrer in besonderer Funktion an öffentlichen Schulen (Lehrerdienstordnung) vom 2. August 2005	383
31	Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter (Bremische Nebentätigkeitsverordnung - BremNVO -) in der Fassung vom 25. November 1990	378
32	Allgemeine Kostenverordnung (AllKostV) vom 16. August 2002	373
33	Hundesteuergesetz in der Fassung vom 17. Dezember 1984	372
34	Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst vom 28. Juni 1983	331
35	Bremische Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Bremische Garagenverordnung - BremGarV) vom 16. Dezember 2010	311
36	Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2003	308
37	Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005	305
38	Rundschreiben der Senatorin für Finanzen Nr. 14	298
39	Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (Aufnahmeortsgesetz - BremAOG) vom 28. Januar 2014	291
40	Ortsgesetz über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadtgemeinde Bremen vom 12. Dezember 1995	289
41	Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) vom 18. Dezember 2001	280

Rang	Titel	Aufrufe
42	Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter - APV-L) vom 13. Oktober 2016	268
42	Kostenverordnung Bau; Preisindexzahl	268
44	Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) vom 27. April 2010	267
45	Rundschreiben der Senatorin für Finanzen Nr. 10	265
46	Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter) vom 14. Februar 2008	264
46	Bremisches Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974	264
48	Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV) vom 20. August 2002	260
49	Bremisches Bildungsurlaubsgesetz (BremBUG) vom 18. Dezember 1974	255
50	Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter - BremLAG) vom 16. Mai 2006	253
51	Bremisches Beamten-gesetz in der Fassung vom 15. September 1995	247
52	Bremisches Gaststättengesetz (BremGastG) vom 24. Februar 2009	246
53	Gemeinsame Geschäftsordnung für die bremische Verwaltung (Brem.GGO)	244
54	Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 27. Januar 2016	243
54	Gesetz über das Verfahren zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz - BremVwVG) in der Fassung vom 1. April 1960	243
56	Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954	239
57	Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Lande Bremen (Gesundheitsdienstgesetz - ÖGDG) vom 27. März 1995	238
58	Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013	236
58	Rundschreiben der Senatorin für Finanzen Nr. 13	236
60	Bremisches Schuldatenschutzgesetz - BremSchulDSG - vom 27. Februar 2007	221

Rang	Titel	Aufrufe
61	Verordnung zur Durchführung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (Bremische Vergabeverordnung - BremVergV) vom 21. September 2010	218
62	Kostenverordnung Bau (BauKostV) vom 3. September 2002	214
62	Gesetz über das Leichenwesen vom 1. März 2011	214
64	Mindestlohngesetz für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) vom 17. Juli 2012	210
65	Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Oktober 1990	207
65	Bremisches Strafvollzugsgesetz vom 25. November 2014	207
67	Gesetz über das Halten von Hunden vom 2. Oktober 2001	205
68	Rundschreiben der Senatorin für Finanzen Nr. 03	196
68	Bremisches Krankenhausgesetz (BremKrhG) vom 12. April 2011	196
70	Hundesteuerortsgesetz vom 20. Juni 1991	194
71	Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II, §§ 35, 36 SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZASt und der Gemeinschaftsunterkünfte geht - Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft -	191
71	Gesetz über die Errichtung der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau vom 16. Dezember 1980	191
73	Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 27. Mai 1975	184
73	Bremisches Fischereigesetz (BremFiG) vom 17. September 1991	184
75	Bremisches Wahlgesetz (BremWahlG) in der Fassung vom 23. Mai 1990	182
76	Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte an öffentlichen Schulen (Zeugnisverordnung) vom 20. Juni 2013	178
77	Bremische Landesbauordnung (BremLBO) vom 27. März 1995	170
78	Rundschreiben der Senatorin für Finanzen Nr. 12	166
79	Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1986	165
80	Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik vom 23. Mai 2016	162
80	Bremisches Ruhelohngesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1993	162

Rang	Titel	Aufrufe
82	Rundschreiben der Senatorin für Finanzen Nr. 04	160
83	Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Bremische Arbeitszeitverordnung - BremAZV) vom 29. September 1959	158
83	Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010	158
85	Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen (WuHKostV) vom 4. September 2002	155
86	Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005	151
87	Gesetz zur Regelung der Arbeitszeitaufteilung für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz - BremLAAufG) vom 17. Juni 1997	148
88	Gesetz zur Sicherstellung der Rechte von Menschen mit Unterstützungs-, Pflege- und Betreuungsbedarf in unterstützenden Wohnformen (Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz - BremWoBeG) vom 5. Oktober 2010	147
89	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - VAWS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005	141
90	Bremisches Spielhallengesetz (BremSpielhG) vom 17. Mai 2011	140
91	Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz vom 24. August 2010	139
91	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bremischen Reisekostengesetz (BremRKGvV)	139
93	Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Bremerhaven (GOMag)	136
93	Grundsätze für die Organisationsstruktur und Geschäftsverteilung der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) - Organisationsgrundsätze	136
95	Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen - RiBTK	135
96	Bremische Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV) vom 11. Mai 2010	133
97	Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen	129
98	Bremisches Landesmediengesetz (BremLMG) vom 17. Juli 2012	123
99	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899	120
100	Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) vom 5. Dezember 2002	117

2.2 Anzahl der Anträge nach BremIFG

Seit dem 12.04.2017 sind im neu entwickelten Statistikmodul zum Transparenzportal neben den eingestellten Dokumenten sowie den Zugriffszahlen auf die Metainformationen der Dokumente auch die Daten für die Auswertung der im Transparenzportal veröffentlichten IFG-Anträge monatlich abrufbar.

In einer gesonderten Datei werden tagesaktuell automatisiert folgende Informationen bereitgestellt:

- Monatlich/jährlich: Zahl der IFG-Anträge (aufgeschlüsselt nach Status „in Bearbeitung“ und „abgeschlossen“)
- Monatlich: Antragsart (Art der eingegangenen Anträge)
- Monatlich: Antragsabsender (Privatperson/juristische Person)
- Monatlich: Informationszugang (gewährt/verweigert/teilweise gewährt)

Alle IFG-Anträge werden im Transparenzportal abgelegt, veröffentlicht und erfasst. Die zugehörigen statistischen Daten zu diesen IFG-Anträgen werden monatlich immer am ersten Tag des Folgemonats erstellt.

Beispiel:

Alle IFG-Anträge, die bis zum 31.03.2017 erstellt wurden, werden in einem Gesamtbericht am 01.04.2017 abgelegt. Dieser Gesamtbericht enthält alle Anträge, die seit Onlinestellung der Funktion angelegt wurden.

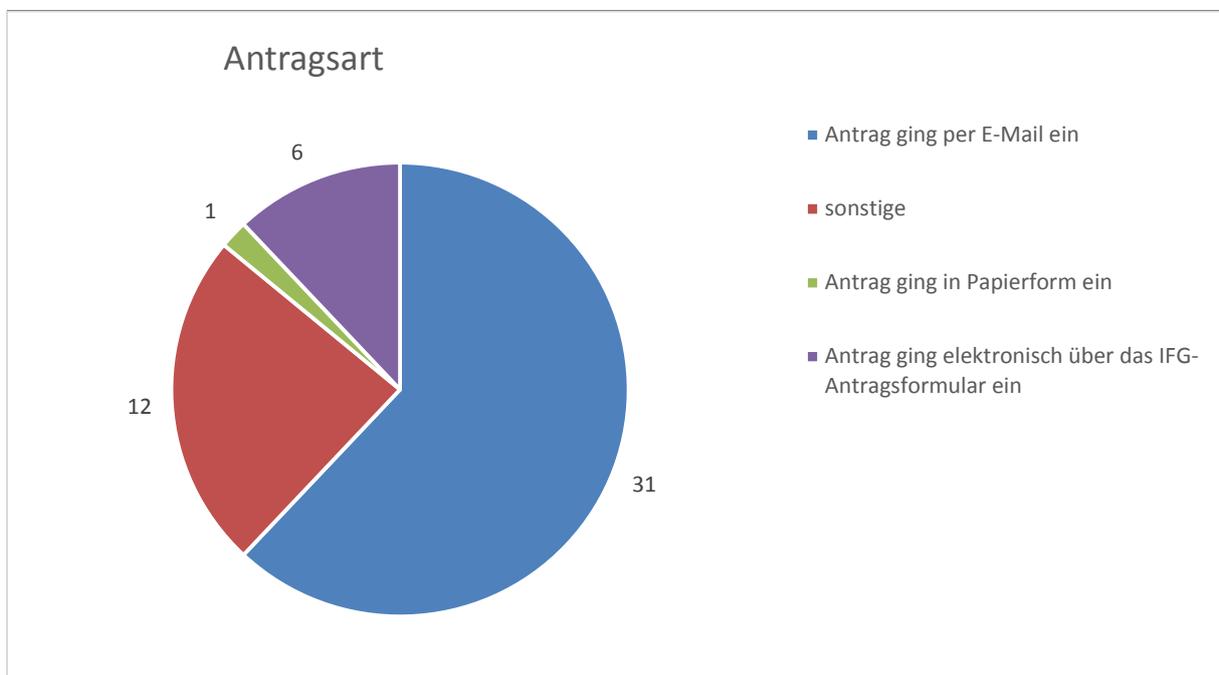
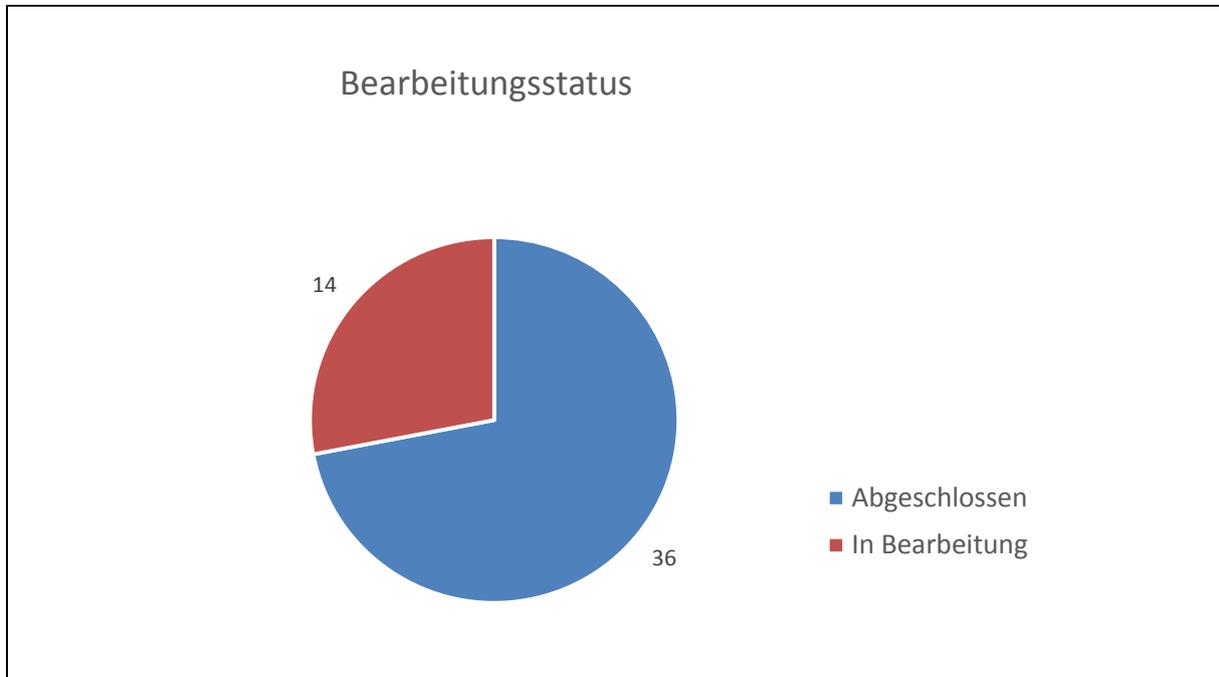
Alle IFG-Anträge, die bis zum 30.04.2017 eingestellt wurden, werden in einem Gesamtbericht am 01.05.2017 abgelegt. Dieser Gesamtbericht enthält alle Anträge des Vorberichts vom 01.04.2017 (alles seit Onlinestellung der Funktion) und zusätzlich alle Anträge, die seit dem letzten Bericht angelegt wurden, in diesem Fall also im April 2017.

Die Darstellung der Antragszahlen erfolgt sowohl jährlich als auch als kumulierte Zahlen seit Online-Stellung der Funktion am 12.04.2017.⁶ Die Anträge nach BremIFG werden im Transparenzportal als eigener Veröffentlichungsgegenstand behandelt und zählen somit nicht zu den veröffentlichten Dokumenten. Die Gesamtanzahl an Veröffentlichungsgegenständen setzt sich daher aus den veröffentlichten Dokumenten und den veröffentlichten IFG-Anträgen zusammen.

⁶ Kap. 3, Handbuch: Verwendung des Statistikmoduls im Transparenzportal, Version vom April 2017.

Nach § 11 Absatz 5 BremIFG müssen im Transparenzportal nur Anträge, die in Schriftform oder in elektronischer Form gestellt werden, unverzüglich veröffentlicht werden.

Mündlich oder telefonisch gestellte Anträge unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht.

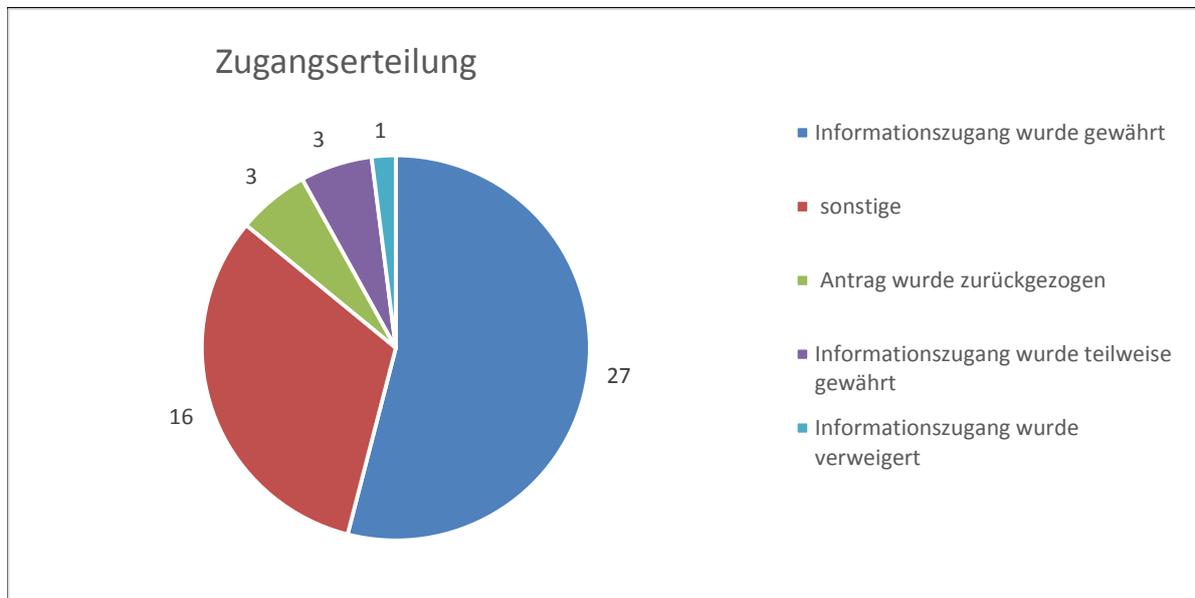


Hinweis:

Antragsart: ohne Angabe/sonstige = Anzahl der Anträge, bei denen keine Antragsart hinterlegt wurde.

Antragsart: Antrag ging per E-Mail ein = Anzahl der Anträge, bei denen markiert wurde, dass diese per E-Mail eingegangen sind.

Antragsart: Antrag ging elektronisch über das IFG-Antragsformular ein = Anzahl der Anträge, bei denen markiert wurde, dass diese elektronisch über das IFG-Antragsformular eingegangen sind.

**Hinweis:**

Zugangserteilung: ohne Angabe/sonstige = Anzahl der Anträge, bei denen nicht angegeben wurde, ob der Antrag gewährt wurde oder nicht.

Zugangserteilung: Informationszugang wurde gewährt = Anzahl der Anträge, bei denen markiert wurde, dass bei diesen der Informationszugang gewährt wurde.

Zugangserteilung: Informationszugang wurde teilweise gewährt = Anzahl der Anträge, bei denen markiert wurde, dass bei diesen der Informationszugang teilweise gewährt wurde.

Zugangserteilung: Informationszugang wurde verweigert = Anzahl der Anträge, bei denen markiert wurde, dass bei diesen der Informationszugang verweigert wurde.⁷

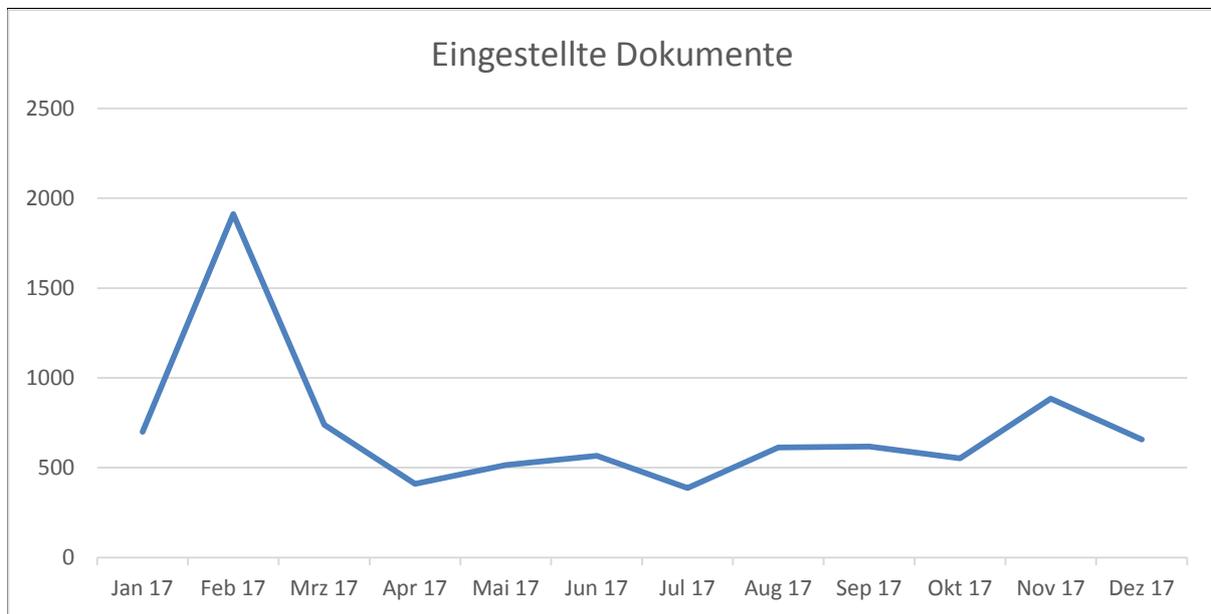
2.3 Entwicklung der Veröffentlichungszahlen seit Beginn der Veröffentlichungspflicht

Die im Transparenzregister erfassten Dokumente teilen sich wie folgt auf die nachgenannten Verwaltungseinheiten auf, wobei darauf hingewiesen wird, dass eine Vergleichsfortführung der Zahlen aus dem vorherigen Jahresbericht nicht ohne weiteres möglich ist, da sich der Ressortzuschnitt nach der Wahl zur 19. Bremischen Bürgerschaft am 10. Mai 2015 zum Teil erheblich geändert hat.

⁷ Kap. 3, Handbuch: Verwendung des Statistikmoduls im Transparenzportal, Version vom April 2017.

Ressort	31.01.2017	31.12.2017
Senatskanzlei	19.260	21.040
Die Senatorin für Kinder und Bildung	8.317	10.891
Der Senator für Inneres	4.765	5.887
Die Senatorin für Finanzen	5.098	5.677
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	4.973	4.760
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	4.165	4.685
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	3.438	3.599
Magistrat der Stadt Bremerhaven	378	2.423
Der Senator für Justiz und Verfassung	1.282	2.127
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz	1.112	1.804
Der Senator für Kultur	992	1.283
Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen	940	1006
Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen	691	856
ohne Angabe	n.V.	849
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	383	444
Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF)	130	158
Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen	84	91
Die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit	46	69
Die Senatskommissarin für den Datenschutz	17	19
Staatsgerichtshof	1	13

2.4 Entwicklung der Veröffentlichungszahlen im Verlauf des letzten Kalenderjahres



3 Sachstand aus dem Umsetzungsprojekt

3.1 Handlungsfelder Technik & Organisation

3.1.1 Entwicklung eines softwaregestützten Prozesses für die Veröffentlichung

Der in der Vergangenheit praktizierte Einsatz von Technik bei der Veröffentlichung von Dokumenten hatte großes Optimierungspotential. Nicht allen Mitarbeitern/innen, die Dokumente erstellten und die die entsprechende Fachkenntnis hierzu besaßen, war es möglich, ein von ihnen für veröffentlichungspflichtig gehaltenes Dokument selbst in das Transparenzportal einzustellen. Vielmehr bedurfte es der Hinzuziehung mindestens eines/r weiteren Mitarbeiters/in.

Soll aber die Veröffentlichung von Informationsgegenständen zu einer Selbstverständlichkeit werden, die jede/r Mitarbeiter/in in ihren/seinen täglichen Geschäftsprozess einzubeziehen hat, ist hierfür auch die Bereitstellung eines softwaregestützten Workflows sinnvoll, der jede/n einzelne/n Mitarbeiter/in befähigt, diese Veröffentlichung selbst durchzuführen.

Vorgeschlagen wurde daher die Einführung eines softwaregestützten Geschäftsprozesses für die Veröffentlichung von Dokumenten nach dem BremIFG. Dieser sollte sich aus einer menschlich-intellektuellen Entscheidung einerseits und IT-gestützter Veröffentlichung andererseits zusammensetzen. Für die Reduzierung von Kosten wurde bei der Entwicklung des hier vorgeschlagenen Veröffentlichungsprozesses auf vorhandene Infrastrukturkomponenten und Workflowsysteme der Bremer Verwaltung aufgebaut. Außerdem wurde berücksichtigt, dass der Senat mit Beschluss zur „Flächendeckenden Nutzung des elektronischen Dokumentenmanagements“ vom 11. Dezember 2012 entschieden hatte, die elektronische Akte zur führenden zu machen, vgl. auch §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen - BremEGovG.

Nachdem es aufgrund von Personalveränderungen beim Dienstleister Dataport bei der Bereitstellung des Veröffentlichungsworkflows zu erheblichen Verzögerungen gekommen war, konnte nach Sicherstellung des Vorliegens der personalvertretungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Piloteinsatz der Workflow für drei Organisationseinheiten Anfang 2018 ausgerollt werden. Die betroffenen Mitarbeiter/innen wurden dafür bereits im Spätsommer/Herbst 2017 durch mehrere Schulungsveranstaltungen, die in Zusammenarbeit zwischen dem AFZ und der Senatorin für Finanzen, die für die Realisierung des Umsetzungskonzepts verantwortlich ist, erfolgreich vorbereitet. Diese Schulungen umfassten neben einer Einweisung in den technischen Workflow einschließlich der Nutzung des Redaktionsmoduls zum Schwärzen relevanter Passagen gleichermaßen einen umfangreichen Rechtsteil.

Neben einigen technischen Problemen aufgrund von Serverumstellungen in der Pre-Rollout-Phase stellt insbesondere die Umstellung der VIS-Anwender/innen vom Webclient auf den Smartclient die Projektverantwortlichen vor eine weitere Herausforderung. Da beide Oberflächen nebeneinander eingesetzt werden sollen, wird auch der technische Teil der Schulungen in Zukunft zweigleisig unterrichtet werden müssen. Derzeit wird an einem Schulungskonzept gearbeitet, das sowohl diesen Umstand berücksichtigt als auch die bereits beschlossene Umstellung auf Windows 10 und VIS 5.5. Die Kohärenz dieser Faktoren war zu Projektbeginn nicht erkennbar und muss insbesondere bei der Reihenfolge der zu schulenden Organisationseinheiten konzeptionell berücksichtigt werden.

3.1.2 Entwicklung eines Moduls für die Veröffentlichung von IFG-Anträgen

Nach der von der Bremischen Bürgerschaft am 22.4.2015 beschlossenen Novellierung des BremIFG haben die Behörden und öffentlichen Stellen neben den in § 11 Abs. 4 genannten Veröffentlichungsgegenständen auch alle an sie in Schriftform oder in elektronischer Form gerichteten Anträge auf Informationszugang unverzüglich im Transparenzportal zu veröffentlichen, vgl. § 11 Absatz 5 BremIFG. Tatsächlich waren zum Zeitpunkt des Vorjahresberichts weder von senatorischen noch nachgeordneten Dienststellen IFG-Anträge im Transparenzportal veröffentlicht worden.

Mit der Entwicklung und Produktivstellung des Antragsmoduls wird dem in § 12 BremIFG statuierten gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen, schriftlich gestellte IFG-Anträge zu veröffentlichen. Der Einsatz des Moduls gewährleistet dafür künftig einen standardisierten und (teil-)automatisierten Veröffentlichungsprozess des anonymisierten Antragstextes. Anders als der VIS-basierte Workflow zur Veröffentlichung, den nach dem flächendeckenden Rollout künftig alle Mitarbeiter/innen der bremischen Verwaltung nutzen können, ist der Antragsveröffentlichungsprozess auf die Anwendung durch die/den IFG-Beauftragte/n bzw. zuständige/n Mitarbeiter/innen, die grundsätzliche KoGIs-Kenntnisse im Aus- und Fortbildungszentrum Bremen (AFZ) durch den Besuch einer KoGIs-Schulung für Redakteurinnen und Redakteure erworben haben, zugeschnitten.

Während die inhaltliche Bearbeitung im Anschluss an die Veröffentlichung von IFG-Anträgen auch weiterhin dienststellenbezogen im herkömmlichen Vorgangsbearbeitungssystem erfolgt, unterstützt das entwickelte Antragsmodul technisch den Vorgang der Veröffentlichung der Anträge ohne personenbezogene Daten im Transparenzportal. Denn neben den bekannten Möglichkeiten, Anträge (schriftlich in Papierform, per E-Mail oder mündlich) auf Informationszugang zu stellen, haben Bürgerinnen und Bürger im Transparenzportal über Dokumente > Individueller Antrag elektronisch über ein Web-Formular die Möglichkeit, einen Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz stellen. Um nach dem Grundsatz „access for one = access for all“ dem Transparenzgedanken noch mehr Rechnung zu tragen, haben die LfDI in Zusammenarbeit mit der Projektleitung aus dem „Umsetzungskonzept BremIFG“ ein „Doppelkopfpapier“ erarbeitet, das den Mitarbeitern/innen Hilfestellung bei der Veröffentlichung von Anträgen nach dem BremIFG geben soll.

Seit dem 23.03.2017 ist das Antragsmodul im Wirkbetrieb, s.a. Ziffer 2.2 dieses Berichts.

3.2 Umgesetzte Maßnahmen im Bereich Organisation

Neben der Bereitstellung eines technisch-organisatorischen Veröffentlichungsprozesses wurde mit der Realisierung der im Folgenden beschriebenen weiteren Maßnahmen für die Verbesserung der Umsetzung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes begonnen und diese teilweise abgeschlossen.

Im Umsetzungsprozess wurde deutlich, dass die Technologieveränderung zwingend durch organisatorische Konzepte zu begleiten ist und umgekehrt. Das erklärte Ziel, nämlich die finale Ausgestaltung des für die zur Auskunft verpflichteten Stellen entwickelten Workflows, konnte somit konzeptionell erarbeitet und auch organisatorisch in konkrete Formen gegossen werden. Deren Umsetzung hängt allerdings zum einen von der Entscheidung der jeweiligen Ressorts und Verwaltungseinheiten ab, VIS als Dokumentenmanagementsystem einzuführen und in der Praxis auch anzuwenden. Die Projektleitung konnte hier keinen homogenen Umsetzungsstand feststellen. Das per Senatsbeschluss gesteckte Ziel, die Einführung von VIS in allen Bereichen der Bremer Verwaltung bis Ende 2016 abzuschließen, ist längst nicht erreicht, was sich unmittelbar auf die Umsetzbarkeit und tatsächliche Nutzung des entwickelten automatisierten, d.h. softwaregestützten Veröffentlichungsprozesses auswirkt. Zum anderen hat jede Organisationseinheit die Grundsatzentscheidung zu treffen, den Veröffentlichungsprozess zentral oder dezentral auszugestalten. Die Vor- und Nachteile der jeweiligen Organisationsform wurden durch Informations- und Beratungsveranstaltungen, die bei der Projektleitung angefragt wurden, dargestellt und individuelle Vorschläge für das jeweils passende Verfahren unterbreitet. Diese Form der Unterstützung hat sich als besonders effektiv und zielführend erwiesen. Die Beratungen wurden und werden, je nach Größe und Zuschnitt der Organisationseinheit, entweder für ganze Ressorts oder aber auch nur für einzelne Dienststellen durchgeführt. In Abweichung von der ursprünglichen Konzeption, zentrale Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen in der Einführungsphase anzubieten, soll künftig an dieser konkreten Form der Erbringung von individuellen Beratungs- und Unterstützungsleistung festgehalten werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auch nach dem flächendeckenden Rollout des VIS-Veröffentlichungsworkflows in allen Ressorts und Dienststellen nicht davon auszugehen ist, dass die medienbruchfreie Veröffentlichung in allen Ressorts tatsächlich genutzt werden wird. Allerdings stellt dies kein Ausschlusskriterium zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur proaktiven Veröffentlichung nach dem BremIFG dar. Veröffentlichungen werden auch weiterhin über die Internetredakteure der Dienststellen und Webseitenbetreiber möglich sein.

3.3 Qualifizierung und Fortbildung

Vor dem Hintergrund der unvorhergesehenen Überschneidungen der Einführungszeitpunkte für den Veröffentlichungsworkflow auf der einen und den Smartclient (absehbar auch Windows10) auf der anderen Seite musste das ursprünglich angedachte Schulungsmodell in Ermangelung ausreichender Raum- und DozentInnenkapazitäten beim AFZ verworfen werden. Dort wird derzeit in Erwägung gezogen, für den Veröffentlichungsworkflow Lehrvideos in Form von e-Learning-Einheiten zur Verfügung zu stellen. Die Schulungen für den rechtlichen Bereich „proaktive Veröffentlichungspflichten nach dem BremIFG“ sollen in größeren Unterrichtseinheiten losgelöst vom technischen Teil angeboten werden. Dies hat den Vorteil eines schnelleren Schulungsfortschritts, da die Einheiten nicht auf eine Höchstteilnehmerzahl von 12 begrenzt sind.

Das AFZ hat im Zuge des ersten Fortbildungsdurchgangs eine Unterrichtsmappe (Schulungshandout) für Veröffentlichungen mit dem Webclient konzipiert. Das entsprechende Pendant für den Smartclient ist in Planung.

Auf konkrete Nachfrage wurden und werden darüber hinaus auch weiterhin individuelle Informationsveranstaltungen zur proaktiven Veröffentlichungspflicht mit gewünschtem Zuschnitt auf die jeweilige Verwaltungseinheit angeboten. Diese können bei der Projektleitung konkret angefragt werden. Die Durchführung kann nach individueller Absprache auch als „Inhouse-Veranstaltung“ erfolgen.

Schulungen im Bereich „Informationszugang nach dem BremIFG auf Antrag“ fallen in den Zuständigkeitsbereich der LfDI. Eine Veranstaltung fand mangels Anmeldungen beim AFZ im Berichtszeitraum nicht statt. Zwischenzeitlich hat die LfDI eine solche Fortbildungsveranstaltung angeboten, die deutlich überbucht war. Auch dieser Umstand zeigt, dass sich ein größeres Bewusstsein für das Thema Transparenz abzeichnet.

3.3.1 Handlungsfeld Recht

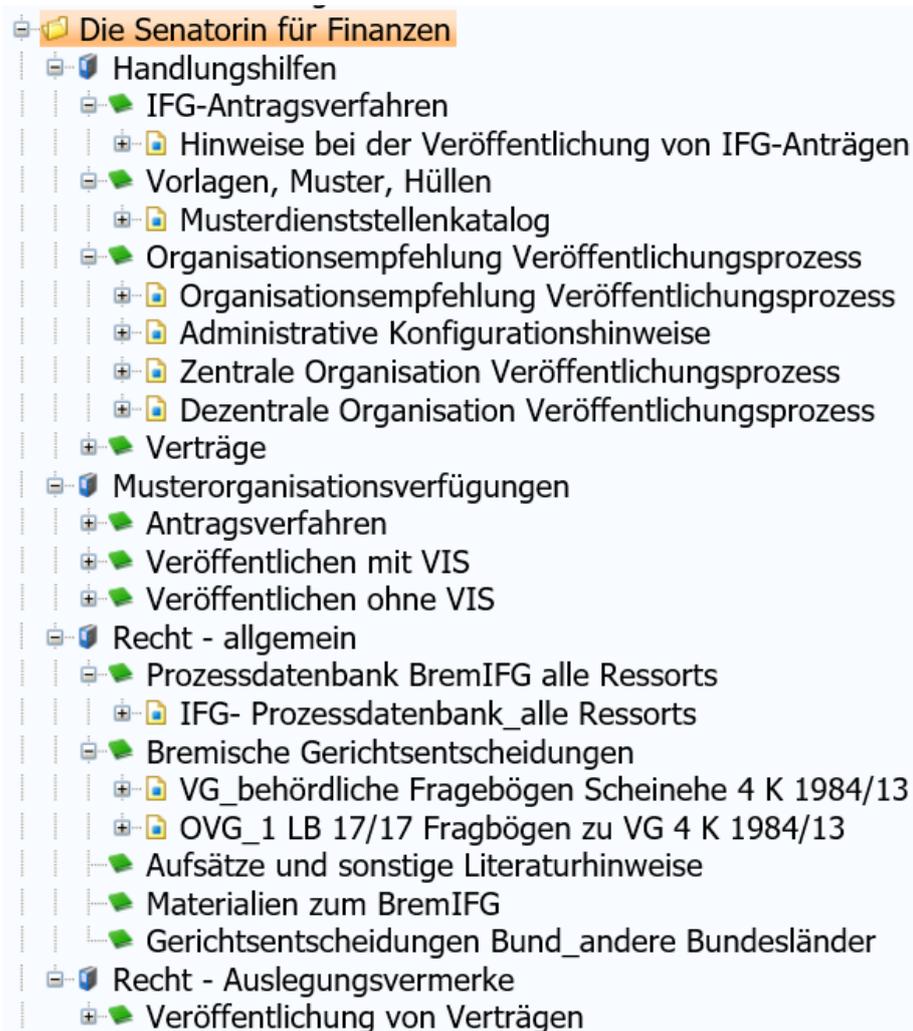
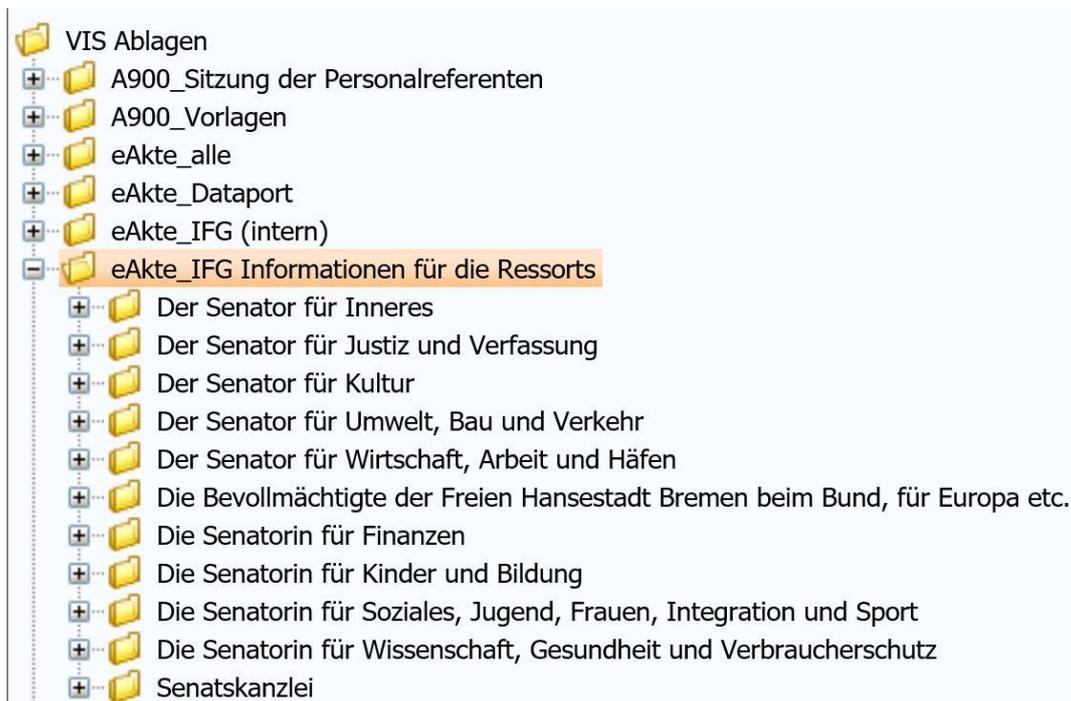
Im Bereich Recht wurde Handlungsbedarf auf verschiedenen Ebenen festgestellt. Das Umsetzungskonzept nennt in erster Linie die Schaffung von Rechtssicherheit, die Bereitstellung von zentraler Beratungsleistung und die Fortführung der ministeriellen Arbeit.

3.3.2 Schaffung von Rechtssicherheit

Die Projektleitung war im Berichtszeitraum im Wesentlichen mit der Planung, Konzeptionierung und Durchführung von Schulungen für den Bereich „Informationsfreiheitsrecht“ beschäftigt. Weiterhin wurden für verschiedene Ressorts und Dienststellen im Rahmen der Organisations- und Prozessberatung auch Schulungen im rechtlichen Bereich erfolgreich durchgeführt. Folgeveranstaltungen sind bereits terminiert.

3.3.3 Verbesserung der Zusammenarbeit

Im Rahmen des Erfahrungsaustauschs der IFG-Beauftragten und der AG "Informationsfreiheitsrecht" vom 08.02.2018 verständigten sich die Teilnehmer/innen darauf, die Erstellung weiterer Auslegungsvermerke zu wichtigen Themenkomplexen innerhalb von Unterarbeitsgruppen zu realisieren. Diese Idee einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit fand große Zustimmung. Bis zum Erfahrungsaustausch am 24.05.2018 sollten Themen benannt, priorisiert und den jeweiligen Bearbeiter/innengruppen zugewiesen werden. Die Projektleitung übernimmt deren Koordinierung und Steuerung. Darüber hinaus wurde von der Projektleitung die Einrichtung einer zentralen Wissens- und Informationsplattform angekündigt und zwischenzeitlich auch umgesetzt. Auf dem zentralen VIS-FHB-Mandanten wurde eine Ablage „eAkte_IFG (Informationen für die Ressorts)“ eingerichtet. Sie wird zentral verwaltet und administriert. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass alle Ressorts von den im Projektbetrieb erstellten Wissens- und Informationsquellen und -angeboten profitieren können. Gleichzeitig haben sich die Ressorts darauf verständigt, dass hausintern erstellte Arbeitshilfen und Vermerke ressortübergreifend genutzt werden können. Es wurde eine Prozessdatenbank angelegt, die einen Überblick über die in Bremen gerichtsanhängigen IFG-Verfahren und einen Erfahrungsaustausch ebenfalls ressortübergreifend ermöglicht. Dieses Vorgehen soll zu hohen Synergieeffekten und zur Realisierung von Einsparpotentialen führen. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Ablagestruktur für die einzelnen Ressorts sowie die Untergliederung der in der Ablage der Senatorin für Finanzen eingestellten Dokumente.



An die Projektleitung werden nach wie vor auch juristische Einzelfragen von allgemeiner Bedeutung, die aus Anlass von Kleinen Anfragen, Veröffentlichungen oder im Zusammenhang mit Anträgen auf Zugang zu Informationen nach § 1 BremIFG an die zuständigen Ressorts herangetragen werden, weitergeleitet. Diese Fragen wurden und werden derzeit laufend im Projekt gesammelt und beantwortet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die von Anfang an bestehende Einschätzung, dass nicht nur das juristische Neuland, das mit der Novellierung des BremIFG betreten wurde, sondern auch die damit verbundenen und erforderlich werdenden technischen und organisatorischen Veränderungen ressortübergreifende Klärungs- und Abstimmungsprozesse erforderlich machen, im Verlauf der Projektarbeit weiter bestätigt hat. Ein gegen über den Bürgerinnen und Bürgern einheitliches Agieren kann nur durch eine bewusst gewollte und zentral gesteuerte Zusammenarbeit gelingen. Diese wurde im Berichtsjahr erfolgreich fortgesetzt.

3.4 Ausblick

Nach dem Abschluss der Pre-Rolloutphase in den Pilotbereichen kann der technische Workflow flächendeckend in allen Ressorts ausgerollt werden, sobald die dafür erforderlichen Mitbestimmungsgremien befasst wurden und zugestimmt haben und das notwendige Organisationskonzept vorgelegt wurde. Damit liegen dann alle technischen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz des technikunterstützten Veröffentlichungsworkflows in der Kernverwaltung vor.

Ein weiterer wichtiger Schritt wird die Anpassung des BremIFG an die Europäische Datenschutzgrundverordnung und das Bremische Ausführungsgesetz zur Datenschutzgrundverordnung sein. Die Projektleitung wird sich diesem Thema mit Priorität annehmen, um die Verweise auf die Zuständigkeit der LfDI im Hinblick auf die neue Datenschutzrechtslage nicht ins Leere laufen zu lassen.

Schließlich wird die Arbeit im kommenden Berichtszeitraum darauf ausgerichtet sein, das Projekt „Umsetzung des BremIFG“ abzuschließen und die inhaltliche Arbeit in der Linie auf das Referat 40 „IT-Recht und Compliance“ der Abteilung 4 bei der Senatorin für Finanzen zu überführen.